

Buchrezension

Marc Russack, Die Revision in der strafrechtlichen Assessor Klausur, 2. Aufl. 2008, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 298 S., br., € 19.-

Die Suche des Rechtsreferendars nach Büchern ist stets auf „examensrelevante Literatur“ gerichtet. Weil in allen Bundesländern auch revisionsrechtliche Themen im Bereich der strafrechtlichen Klausuren und Aktenvorträge gestellt werden, ist es für jeden Rechtskandidaten unausweichlich sich mit dem Revisionsrecht auseinander zu setzen. Beinahe wie ein Privatrepetitor hat *Marc Russack*, Richter am OLG Düsseldorf, die revisionsrechtlichen Themen von etwa 65 Nordrheinwestfälischen Examensklausuren ausgewertet und stellt seine Ergebnisse als langjähriger Referendar-Arbeitsgemeinschaftsleiter den Prüflingen in seinem Werk zur Verfügung. Seit nunmehr vier Auflagen erhalten Referendare die Möglichkeit, auf die Erkenntnisse *Russacks* zurückzugreifen: Die Revision in der strafrechtlichen Assessor Klausur ist nunmehr in neu bearbeiteter und aktualisierter Auflage erschienen.

In seinem unermüdlchen Streben nach Aktualität berücksichtigt der *Autor* zuletzt auch diejenigen Klausurhalte, die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe von den Prüfungsämtern gestellt wurden. Damit seien bis Anfang 2006 alle Strafrechtsklausuren der letzten Jahre in die Darstellung des Buchs eingeflossen. Wie man erfahren konnte, stand einer noch größeren Aktualität einzig der Umstand entgegen, dass diese Klausuren vom Prüfungsamt (LJPA) noch nicht zur Veröffentlichung „freigegeben“ sind. Es scheint hingegen für den *Autor* schon jetzt festzustehen: Die Analyse-Ergebnisse freigegebener Klausuren werden in die nächste Ausgabe einfließen. Wer *Russack* kennt, der weiß: Der Mann hält Wort.

Das Konzept, auf dem das Buch beruht, überzeugt. Es fußt im Wesentlichen auf zwei Überlegungen: Zum einen, dass dem Prüfling in der Klausursituation nur zwei Kommentare zur Verfügung stehen; zum anderen, dass sich viele Problemfragen wie immerwährende Mosaiksteine in den Klausuren wiederfinden. So unterscheidet sich der Aufbau maßgeblich von vielen anderen Lehrmaterialien. Indem *Russack* bereits von Prüfungsämtern gestellte Klausuren- und Aktenvorträge auswertet, gelingt es ihm vortrefflich, die maßgeblichen Themenschwerpunkte zu problematisieren und für eine *echte* Examensrelevanz zu sorgen. *Russack* gewährt dem Leser/Nutzer sozusagen „Einblicke in die Gewürzküche der Prüfungsämter“. Dort werden in klassischer Manier einschlägige und nutzbare Revisionsfälle mit dem Rückgriff auf bewährte Klausurprobleme gespickt, so dass im Ergebnis ein scharf feuriges Problempotpourri entsteht. Immer mit dem Fingerzeig auf die Taktik der Extraktion und den richtigen Umgang mit gefundenen Problemen, erläutert der *Verf.* die so auftretenden juristischen Fragestellungen und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf, die im Ergebnis zum Klausurerfolg führen müssen. Dabei wird er nicht müde, an vielen Stellen auf die einschlägigen Kommentarstellen von *Meyer-Göfner* und *Fischer* zu verweisen. Und das ist auch gut so: Denn

einzig diese beiden Kommentare liegen in der Prüfungssituation vor.

Wer den richtigen Umgang mit den Kommentaren pflegt, übt nach *Russack* die Klausur-Probleme zeitnah und zur Zufriedenheit der Prüfer zu lösen. Daher erscheinen die Querverweise doppelt konstruktiv: Sie erleichtern die Einarbeitung in die Lösungen und stärken den Umgang mit den Kommentaren, die inhaltlich offenbar – jedenfalls für die Assessorprüfung und die Korrekturanweisungen – das non plus ultra aus der Sicht der Landesjustizprüfungsämter darstellen.

Auflockernd wirken die zuweilen augenzwinkernden Kommentare des *Autors*: So belegt er beispielsweise in Rn 190a, wie sich das LJPA anstrenge, um eine Kommentierung aus *Meyer-Göfners* Rn. 15 zu § 275 StPO in den Klausurzusammenhang „einzupflegen“. Im Sachverhalt lief die Fünf-Wochen-Frist am 12. Januar ab. Die Fristproblematik wurde folgendermaßen in den Sachverhalt integriert: Der Berichtstatter erlitt auf dem Weg vom Gericht nach Hause einen Fahrradunfall mit Beinbruch. Ergänzend habe es in einem dem Klausurtext beigefügten Schreiben des Gerichts an die Verteidigerin geheißen: „Das Urteil sei zum Unfallzeitpunkt bereits begonnen, aber noch nicht fertig gestellt gewesen. Unter normalen Umständen wäre die Fertigstellung noch am Abend des 11. Januars erfolgt“.

Doch *Russack* leistet mit dem Buch noch mehr: Ihm gelingt der Spagat zwischen (zuweilen) abstrakt trockenem Thema und einer angenehmen Lektüre, indem er mittels gradliniger Sprache den Leser eine Problemlupe zur Verfügung stellt und mit Verweisen auf die o.g. Kommentare die juristischen Probleme kurz, prägnant und gut verständlich löst.

„Die Revision in der strafrechtlichen Assessor Klausur“: Ein notwendiger und hilfreicher Begleiter auf dem Weg zum Examen. Neben vielen Aufbau- und Darstellungstipps enthält das Lehrbuch zahlreiche Hinweise auf typische Klausurfehler und Möglichkeiten ihrer Vermeidung. Auch vermitteln die Ausführungen einen Eindruck von den Wahrnehmungen der Prüfer und deren Benotungsprozess. Kauf und Durcharbeit des Buches sind unbedingt empfehlenswert!

Rechtsanwalt Roman G. Weber, LL.M., Detmold